

4. Schließlich würde gegebenenfalls auch noch dazu Stellung zu nehmen sein, ob nach den Umständen des Falles die Übertragung der Urheberrechte auf die Klägerin das etwa vorhandene Recht G.S. seinen Namen auf den Werken anzubringen, ohne weiteres beseitigte oder unberührt ließ.

86. 1. Zur nachträglichen Geltendmachung des Geldentwertungsschadens.

2. Zur Frage, ob ein Anspruch auf Aufwertung vorauslagter Prozeßkosten besteht und in welchem Verfahren er geltend zu machen ist.

3. Kann die Aufwertung einer Sicherheit verlangt werden, die zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeit eines Urteils in barem Gelde hinterlegt worden ist?

BGB. §§ 242, 286, 363. 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. ZPO. §§ 91, 103 ff. Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten vom 18. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1186).

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1925 i. S. F. (Kl.) w. G. (Bekl.).
I 363/24.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 18. Februar 1922 erwirkte die Klägerin gegen den Beklagten bei dem Landgericht in Köln ein Urteil auf Zahlung von 25000 M nebst Zinsen. Am 7. März 1922 hinterlegte sie die Sicherheit von 25000 M, von deren Leistung die Vollstreckbarkeit des Urteils abhängig gemacht worden war, in bar. Am 8. März 1922 zahlte der Beklagte daraufhin Urteilssumme, Zinsen und Kosten und legte dann gegen das Urteil Berufung ein. Am 14. Mai 1923 änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß der Beklagte nur noch zur Zahlung von 19000 M nebst Zinsen verurteilt und die Berufung im übrigen zurückgewiesen wurde. Von den Kosten des Rechtsstreits wurden der Klägerin $\frac{1}{4}$, dem Beklagten $\frac{3}{4}$ auferlegt. Am 18. Oktober 1923 zahlte der Beklagte an

die Klägerin die festgesetzten Kosten. Mit der vorliegenden, Ende September 1923 erhobenen Klage verlangt die Klägerin, nachdem ihr zunächst gestellter Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Rückzahlung der hinterlegten Sicherheit durch Einwilligungserklärung vom 15. Oktober 1923 erledigt worden war, Ersatz des Geldentwertungsschadens wegen der verspäteten Zahlung der Urteilssumme, wegen Entwertung der Sicherheit und der von ihr im Laufe des Vorprozesses geleisteten Kostenbeträge. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

1. Bei der Summe von 19000 *M*, zu deren Zahlung der Beklagte im Vorprozeß verurteilt worden ist, handelt es sich um einen Kaufpreis für zu liefernde Waren, den die Klägerin im voraus bezahlt, dann aber, als die Lieferung ausblieb, zurückgefordert hatte. Nach ihrer Behauptung ist der Beklagte mit der Rückzahlung am 15. Juni 1919 in Verzug geraten; die Zahlung ist nach Hinterlegung der Sicherheit, von der die Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urteils abhängig gemacht worden war, am 8. März 1922 erfolgt. Das Oberlandesgericht scheint anzunehmen, daß die Klägerin damals nicht berechtigt gewesen sei, neben dem Betrage von 19000 *M* noch den Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr durch die Entwertung dieses Geldes in der Zeit vom 15. Juni 1919 bis zum 8. März 1922 entstanden ist. Das kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Frage ist nicht nach der damaligen Rechtsanschauung, sondern nach der heute bestehenden besseren Einsicht zu beantworten. Danach aber muß gesagt werden, daß die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens hatte sowohl aus dem Rechtsgrunde des Verzugs (§ 286 BGB.) wie deshalb, weil es den Anforderungen von Treu und Glauben widersprochen hätte, wenn es dem Beklagten gestattet worden wäre, eine Schuld in Höhe von über 5000 Goldmark mit etwa 300 Goldmark zu begleichen (§ 242 BGB.). Diese Beträge ergeben sich, wenn man den Papiermarkbetrag von 19000 *M* für Juni 1919 und den 8. März 1922 in nordamerikanische Dollars umrechnet, wie es zur Vergleichung des Wertverhältnisses von der Klägerin geschehen und zulässig ist. Die Klägerin hat daher am 8. März 1922 weit weniger gezahlt erhalten, als ihr unter Berück-

sichtigung der Geldentwertung zuzam, selbst wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß ihr 6000 Papiermark mehr gezahlt wurden, als sie nach dem Urteil im zweiten Rechtszuge zu beanspruchen hatte. Es fragt sich daher, ob sie mit der jetzt erhobenen Nachforderung ausgeschlossen ist. Dafür ist nichts Ausreichendes festgestellt. Daß der Anspruch im Vorprozeß geltend gemacht und aberkannt worden sei, ist nicht behauptet worden. Für eine vertragliche Einigung über die Höhe der Forderung der Klägerin oder für einen Verzicht auf ihre Rechte aus der Geldentwertung bietet der Parteivortrag keine genügenden Anhaltspunkte. Die bloße Annahme einer Leistung als Erfüllung schließt es nicht aus, geltend zu machen, daß sie unvollständig gewesen sei (§ 363 BGB.). Einen Vorbehalt bei der Annahme der Zahlung brauchte die Klägerin zur Erhaltung ihrer Rechte nicht zu erklären. Die in dieser Beziehung in der 3. Steuernotverordnung getroffene Regelung kann auf andere ihr nicht unterliegende Rechtsverhältnisse nicht übertragen werden. Gründe der Rechtssicherheit, wie das Landgericht meint, stehen der Klage entscheidend nicht entgegen. Das angefochtene Urteil unterliegt daher in diesem Punkt der Aufhebung.

2. Was die Kosten des Vorprozesses anlangt, so hält das Oberlandesgericht dafür, daß die Klägerin sie in aufgewerteter Höhe nur erstattet verlangen könnte beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 BGB. Das ist nicht richtig. Zunächst würde Verzug des Beklagten mit der Zahlung der festgesetzten Kosten den Anspruch in gleicher Weise rechtfertigen, wie es sonst bei Geldentwertungs-schäden der Fall ist, die auf einem Verzuge des Schuldners beruhen. Dieser Rechtsgrund scheidet hier allerdings aus, weil, wie das Oberlandesgericht sagt, Verzug insoweit nicht feststellbar ist. Aber auch § 242 BGB. stützt das Verlangen der Klägerin. Die Pflicht der unterliegenden Partei, die dem Gegner erwachsenen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten, beruht auf dem Gesetz (§ 91 ZPO.), und auf dieses gesetzliche Schuldverhältnis ist § 242 BGB. ebenso anwendbar wie auf Schuldverhältnisse anderer Art. Die Leistung muß danach von dem Schuldner so bewirkt werden, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordert. Treu und Glauben entspricht es aber keinesfalls, wenn der Beklagte der Klägerin am 18. Oktober 1928 nur ebensoviele Papiermark erstattet hat, als von

ihr in der Zeit seit November 1920 an Projektkosten aufgewendet worden waren. Auch das prozessuale Bedenken des Landgerichts ist nicht begründet. Der Anforderung der Kostenfestsetzung (§§ 103 flg. ZPO.) ist genügt. Es handelt sich nur darum, ob und wie die festgesetzten Kosten aufzuwerten sind. Ob es zulässig wäre, darüber im Kostenfestsetzungsverfahren nachträglich zu entscheiden, kann dahingestellt bleiben. Denn das Gesetz über die Erstattung von Projektkosten vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1186), das am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist, galt noch nicht, als die Klägerin den Anspruch auf Aufwertung der festgesetzten Kosten im vorliegenden Rechtsstreit erhob, und es war ihr nicht zuzumuten, nach dem 31. Dezember 1923 von der Weiterverfolgung ihres Rechts im Klagewege Abstand zu nehmen, um nachträgliche Kostenfestsetzung zu betreiben. Bis dahin aber war die Klage deswegen nicht unzulässig. Das Urteil in RGZ. Bd. 66 S. 198 flg. steht dem nicht entgegen. Daher unterliegt das Berufungsurteil auch in diesem Punkt der Aufhebung.

3. Im übrigen aber ist die Revision unbegründet. Nach der vom Landgericht getroffenen Feststellung, die das Berufungsgericht offenbar hat aufrecht erhalten wollen, wäre die Klägerin nicht vor dem 2. Oktober 1923 in den Wiederbesitz der hinterlegten 18000 Papiermark gelangt. Dieses Geld war damals aber bereits so gut wie wertlos. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob die Klägerin den Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verzugs dafür verantwortlich machen kann, daß ihr die Summe statt am 2. erst, wie geschehen, am 19. Oktober 1923 gezahlt worden ist. An einem anderen Rechtsgrunde, aus dem die Aufwertung der Sicherheit gefordert werden könnte, fehlt es aber. Daß die Klägerin zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urteils die Sicherheit hinterlegte und diese dann infolge der allgemeinen Geldentwertung wertlos wurde, ist nicht als Folge davon anzusehen, daß der Beklagte mit der Rückzahlung des Kaufpreises in Verzug geriet. Wenn sich die Klägerin, was von ihrem freien Belieben abhing, zur Hinterlegung entschloß, so war es auch ihre Sache, der Entwertung vorzubeugen. Das hätte durch rechtzeitigen Umtausch des haren Geldes in wertbeständige Zahlungsmittel geschehen können, wenn sie einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Keinesfalls ist der Beklagte für

die Entwertung der Sicherheit verantwortlich zu machen, solange er die Einwilligung in ihre Rückzahlung nicht verzögerte. Insofern ist die Revision hiernach zurückzuweisen.

87. Kann die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nur einmal durch Nachsuchung des Armenrechts gehemmt werden?
 RPD. § 519 Abs. 6.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 20. April 1925 i. S. L. (Rl.) w. N. M.
 G. m. b. H. (Besl.). IV B. 24/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 3. Dezember 1924 gegen das Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 14. Oktober 1924 Berufung eingelegt. Durch Verfügung vom 20. Dezember 1924, zugestellt am 24. Dezember, ist ihm zur Zahlung der Prozeßgebühr Frist bis zum 22. Januar 1925 gesetzt worden. Wegen nicht erfolgter Zahlung der Gebühr ist durch den angefochtenen Beschluß seine Berufung als unzulässig verworfen worden. Der Kläger macht in seiner Beschwerde geltend, daß die ihm gesetzte Frist infolge eingereicherter Armenrechtsgesuche noch nicht abgelaufen sei.

Der Kläger hat fünfmal um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Das erste Gesuch vom 6. November 1924 wurde mit Beschluß vom 26. November, zugestellt am 29. November, abgelehnt. Dieses noch vor Einlegung der Berufung angebrachte Gesuch kommt hier nicht in Betracht.

Das zweite Gesuch erfolgte gleichzeitig mit der Berufungseinlegung. Es wurde am 20. Dezember 1924 abgelehnt, also an demselben Tage, an dem die Fristsetzung erfolgte. Auch die Zustellung des ablehnenden Beschlusses wurde am gleichen Tage bewirkt wie die Zustellung der Fristsetzung, am 24. Dezember.

Die Folge dieses Armenrechtsgesuchs war, daß die Frist für die Zahlung der Prozeßgebühr bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses nach § 519 Abs. 6 RPD. nicht